

Aktenzeichen:

2 C 26/08

Verkündet am 17.09.2008

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



083207

Amtsgericht Mayen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen

hat das Amtsgericht Mayen durch die Richterin
lung vom 27.08.2008 für Recht erkannt:

auf Grund der mündlichen Verhand-

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.037,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.09.2006 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 105,02 € zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche aus einem Mietvertrag geltend.

Zwischen den Parteien wurde am 19.08.2006 ein Fahrzeugmietvertrag abgeschlossen. Der Beklagte hatte an diesem Tag mit seinem Fahrzeug einen Verkehrsunfall. Der Geschäftsführer der Klägerin brachte das Mietfahrzeug einen Nissan mit dem amtlichen Kennzeichen zum Beklagten. In dem Bereich vereinbartes Mietende fügte der Geschäftsführer folgende Formulierung in den Mietvertrag ein: „RepEnde o. Ersatznachweis“. Darüber hinaus enthält der Mietvertrag den Abschluss einer Vollkaskoversicherung und einer Teilkaskoversicherung. Darüber hinaus enthält der Mietvertrag unmittelbar über den Unterschriften folgenden Passus:

„Durch meine Unterschrift bestätige ich als Mieter, dass ich in die derzeit gültige Preisliste bei Abschluss des Vertrages Einsicht nehmen konnte. Die Preisliste ist ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrages. Des weiteren bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich die umseitigen, diesem Mietvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch den Mietvertrag selbst sowie die Anlagen/das Übernahmeprotokoll gelesen habe und diese akzeptiere. Entsprechende Durchschläge wurden mir ausgehändigt.“

Am 21.08.2008 gab der Beklagte das Mietfahrzeug zurück. Mit Schreiben vom 21.08.2006 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass auf den geschlossenen Mietvertrag bestanden werde. Das Fahrzeug stehe weiterhin entsprechend der Laufzeit des Mietvertrages für den Beklagten bereit. Nach neun Tagen vermietete die Klägerin das Fahrzeug anderweitig. Mit Rechnung vom 30.08.2006 stellte die Klägerin dem Beklagten für die Mietdauer von neun Tagen einen Betrag in Höhe von 1.105,00 €, für die Haftungsbefreiung einen Betrag in Höhe von 45,00 €, für die Zustellung außerhalb der Geschäftszeit einen Betrag in Höhe von 50,00 € und für die Abholung einen Betrag in Höhe von 25,00 € netto in Rechnung. Hieraus ergibt sich ein Bruttobetrag in Höhe von 1.421,00 €. Mit Schreiben vom 20.09.2006 versandte die Klägerin an den Beklagten eine Zahlungserinnerung und setzte eine Frist bis zum 27.09.2006. Es folgte seitens der Haftpflichtversicherung eine Zahlung in Höhe von 383,45 €, sodass die Klägerin gegen den Beklagten nunmehr noch eine Klageforderung in Höhe von 1.037,55 € geltend macht.

Die Klägerin trägt vor,
dass der Beklagte dem Geschäftsführer der Klägerin mitgeteilt habe, er benötige ein Fahrzeug, um täglich zur Arbeit (Wachdienst) kommen zu können. Man habe sich auf die Reparaturdauer, im Falle eines Totalschadens für die Dauer der Ersatzbeschaffung eines anderen Fahrzeuges verständigt. Der Geschäftsführer der Klägerin habe noch hinzugefügt, dass die Sachverständigen in der Regel eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen berücksichtigen würden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.037,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.09.2006 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 105,02 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,
dass nach dem Willen der Parteien das Mietverhältnis habe enden sollen, wenn der Beklagte die Mietsache nicht mehr benötige. Dementsprechend sei als vereinbartes Mietende „RepEnde oder Ersatznachweis“ eingetragen worden.

Der Beklagte ist der Auffassung,
dass die Formulierung „Rep Ende o. Ersatznachweis“ zu unbestimmt sei und daher nicht bindend, sodass jederzeit eine Rückgabe hätte erfolgen können. Darüber hinaus sei die Preisliste nicht wirksam in den Vertrag mit eingebunden worden.

Das Gericht hat gemäß dem Beweisbeschluss vom 18.07.2008 (Bl. 45, 46 d.A.) Beweis erhoben durch Vernehmung des Beklagten als Partei. Außerdem erfolgte die Anhörung des Geschäftsführers der Klägerin. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2008 (Bl. 61 64 d.A.) Bezug genommen.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, insbesondere auf den Mietvertrag vom 19.08.2006 (Bl. 5 d.A.) auf die Rechnung vom 30.08.2006 (Bl. 31 d.A.) und auf die Preisliste 2006 (Bl. 58 d.A.) sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2008 (Bl. 33, 34 d.A.) und vom 27.08.2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten gemäß § 535 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.037,55 € zu.

Unstreitig haben die Parteien am 19.08.2006 einen Mietvertrag über die Miete eines Fahrzeuges der Marke Nissan abgeschlossen. Streitig allein war, ob mit Rückgabe des Fahrzeuges nach 2 Tagen das Mietverhältnis beendet worden ist.

a)

Dies war nicht der Fall, weil die Parteien bei Abschluss des Mietvertrages eine bestimmte Mietzeit im Sinne des § 542 Abs. 2 BGB vereinbart haben, so dass eine Rückgabe vor Ende der Mietzeit nicht möglich war. Grundsätzlich wird eine Mietzeit durch Festlegung einer Kalenderzeit vereinbart. Ausreichend ist allerdings auch, eine zeitliche Beschränkung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Palandt 67. Auflage, § 542, Rdn. 9). Dies war vorliegend er Fall. Nach Durchführung der Beweisaufnahme und Anhörung des Geschäftsführers der Klägerin ist das Gericht davon überzeugt, dass die Parteien vereinbart haben, dass das Mietfahrzeug bis zum Reparaturrende oder der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges angemietet werden sollte. Es handelt sich sowohl bei dem Reparaturrende als auch bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges um konkrete Ereignisse, so dass für die Vertragspartner das Mietende eindeutig bestimmt werden konnte. Entweder der Beklagte hätte sein Fahrzeug reparieren lassen, dann wäre sein Fahrzeug für eine bestimmte Zeit in der Werkstatt gewesen und das Mietverhältnis hätte mit Ende der Reparatur geendet. Hätte sich der Beklagte ein neues Fahrzeug angeschafft, so hätte das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt geendet. In beiden Fällen handelt es sich um ganz eindeutig bestimm- bare Daten, so dass von einer Mietzeitvereinbarung im Sinne des § 542 Abs. 2 BGB auszuge- hen ist.

Die Angaben des Beklagte, dass das Mietverhältnis nach den Willen der Parteien habe enden sol- len, wenn der Beklagte die Mietsache nicht mehr benötige, sind nicht glaubhaft. In seiner Verneh- mung konnte sich der Beklagte nicht mehr gut an die Vertragsverhandlungen erinnern. Es sei al- les so lange her und er sei nach dem Unfall aufgeregt gewesen. Er habe auf jeden Fall nicht er- zählt, dass er mit dem Wagen zur Arbeit fahren möchte. Er habe dem Bringer des Wagens ge- sagt, dass er ein Fahrzeug benötige, um nach Hause zu kommen. Auf Nachfrage konnte sich der Beklagte nicht daran erinnern, ob und was über die Reparaturdauer besprochen worden ist. Er konnte sich auch nicht daran erinnern, ob ihm erzählt worden sei, dass Sachverständige in der Regel eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen berücksichtigen. Demgegenüber konn- te sich der Geschäftsführer der Klägerin noch gut an die Übergabe des Fahrzeuges erinnern. Er begründete dies nachvollziehbar damit, dass die Vermietung an einem Wochenende auf der Stra- ße stattgefunden habe und er beim Fußballschauen direkt vom Beklagten angerufen worden sei. Auch wenn die Klägerin im Jahr ca. 1.000 Autos ausliefert, handelt es sich hierbei um beson- dere Umstände, die einer Person auch nach zwei Jahren noch gut in Erinnerung bleiben kön- nen. Der Geschäftsführer gab an, dass darüber gesprochen worden sei, dass der Beklagte den Wagen so lange behalten solle, bis sein Fahrzeug repariert sei oder ein neues Auto angeschafft sei. Damit habe sich der Beklagte auch einverstanden erklärt. Er habe ihm auch gesagt, dass der Beklagte den Wagen bei Totalschaden 14 Tage fahren dürfe oder bis zum Reparaturrende, er sei aber kein Sachverständiger.

Im Gegensatz zum Beklagten machte der Geschäftsführer der Klägerin detaillierte und konkrete Angaben zu den Vertragsverhandlungen. Darüber hinaus spricht auch der Umstand, dass der Geschäftsführer im Mietvertrag im Bereich vereinbartes Mietende die Worte „Rep Ende o. Ersatz- nachweis“ eingefügt hat, dafür, dass die Parteien darüber gesprochen haben. Der Beklagte hat diesen Vertrag unterschrieben und hat sich mit dieser Vereinbarung einverstanden erklärt.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass er dadurch den Ersatznachweis er-

bracht habe, in dem er sich ein anderes Fahrzeug angemietet habe. Zwar mag allein die Formulierung „Ersatznachweis“ im Mietvertrag nicht eindeutig sein. Der Geschäftsführer der Klägerin gab allerdings an, dass darüber gesprochen worden sei, was unter Ersatznachweis zu verstehen ist, nämlich die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges. Der Geschäftsführer gab dem Beklagten als Anhaltspunkt für die Dauer 14 Tagen an. Aufgrund dieser Umstände kann man die Vereinbarung nicht so auslegen, dass es sich bei dem Ersatznachweis um die Anschaffung eines anderen Mietfahrzeuges handeln sollte. Darüber hinaus hat sich der Beklagte auch kein anderes Mietfahrzeug angeschafft, sondern er bekam einen Wagen von seiner Werkstatt zur Verfügung gestellt.

Für das Gericht stellt es sich so dar, dass der Beklagte nach Erhalt des Wagens von der Werkstatt mietreuig geworden ist und den Mietwagen vor Ende der Reparaturdauer aus diesem Grund zurückgegeben hat.

b)

Als Mietzins kann die Klägerin für neun Tage auch einen Betrag in Höhe von netto 1.105,00 € verlangen.

Dieser Betrag ergibt sich aus der Preisliste der Klägerin aus dem Jahre 2006. Die Preisliste ist auch wirksam Vertragsbestandteil geworden. Es handelt sich bei der Vereinbarung des Mietzinses um einen notwendigen Bestandteil des Mietvertrages. In der Art, wie die Einbeziehung hier erfolgt ist, handelt es sich auch bei der Preisliste um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB. Diese sind gemäß § 305 Abs. 2 BGB wirksam Vertragsbestandteil geworden. Direkt oberhalb der Unterschriften im Mietvertrag erfolgte ein ausdrücklicher Hinweis auf die Preislisten. Unstreitig hat der Beklagte keinen Einblick in die Preislisten gehabt. Gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist es allerdings nur erforderlich, dass dem anderen Vertragspartei die Möglichkeit eröffnet wird, in zumutbarer Weise, von dem Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Hierbei ist es bei einem ausdrücklichen Hinweis ausreichend, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Einsicht aushängen oder ausliegen (Palandt, 67. Auflage, § 305, Rdn. 34). Das Gericht hält es dann aber auch für ausreichend, dass für den Beklagten die Möglichkeit der Einsichtnahme insofern zur Verfügung gestanden hat, dass der Geschäftsführer der Klägerin sowohl die allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die Preislisten bei den Vertragsverhandlungen in einer Mappe bei sich hatte, sodass der Beklagte in zumutbarer Weise jederzeit Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Preislisten hätte nehmen können. Er hat mit seiner Unterschrift auch bestätigt, dass die Preisliste ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrages geworden ist.

Für das Gericht ist nicht erkennbar, inwiefern diese Klausel den Beklagten unangemessen benachteiligen soll und daher unwirksam sein soll. In der Preisliste sind die einzelnen Fahrzeuggruppen sowie die Mietpreise der jeweiligen Gruppen pro Tage einzeln aufgelistet. Auch sind in der Preisliste die Preise für die Haftungsbeschränkung sowie die Nebenkosten für Zustellung/Abholung und Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten aufgelistet. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ein erhebliches Missverhältnis zwischen den von der Klägerin verlangten Preise und den ortsüblichen Preisen besteht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Versicherung einen Unfallersatztarif bezahlt hätte, so liegen die Preise der Klägerin um 21 % niedriger als der Ersatz der Haftpflichtversicherung. Hieraus ergibt sich keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten durch Einbeziehung der Preisliste in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Mietvertrag.

Die Klägerin kann auch einen Mietzins für neun Tage verlangen. Der Geschäftsführer der Klägerin führte hierzu aus, dass eine Weitervermietung erst neun Tage später erfolgen konnte, weil zu dieser Zeit eine nicht zu hohe Auslastung vorgelegen habe. Nach den Grundsätzen der Schadensminderungspflicht war die Klägerin gehalten, trotz Nichtnachweis des Beklagten vom Reparaturende bzw. eines Ersatznachweises den Wagen schnellstmöglich weiter zu vermieten. Der Klägerin kann kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht insofern vorgeworfen werden, dass sie den Wagen früher hätte vermieten können. Die Klägerin gab hierzu an, dass dies nicht möglich gewesen sei. Darlegungs- und beweispflichtig für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist nicht die Klägerin, sondern der Beklagte. Einen Beweis dafür, dass der Klägerin eine Vermietung in weniger als neun Tagen möglich gewesen wäre, hat der Beklagte nicht angeboten.

Auch kann die Klägerin vom Beklagten 45 € Haftungsbefreiung beanspruchen. Der Beklagte hat im Mietvertrag vom 19.08.2006 eine Vollkaskoversicherung und eine Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung abgeschlossen. Die Preise hierfür ergaben sich ebenfalls aus der Preisliste. Darüber hinaus erfolgte die Zustellung außerhalb der Geschäftszeit, nämlich am Wochenende, sodass die Klägerin hierfür vom Beklagten 50,00 € verlangen kann. Auch dieser Betrag ist in der Preisliste aufgeführt. Darüber hinaus gab der Beklagte das Fahrzeug nicht direkt der Klägerin zurück. Vielmehr brachte die Werkstatt des Beklagten den Wagen zum Abschleppunternehmen und dort wurde der Wagen von der Klägerin abgeholt, sodass der Klägerin hierfür 25,00 € entsprechend der Preisliste zustehen.

Ein Abzug hinsichtlich ersparte Aufwendungen ist nicht vorzunehmen, dadurch dass der Beklagte neun Tage lang den Wagen nicht gefahren hat und dadurch nicht die im Vertrag vereinbarten Kilometer genutzt hat. Die Klägerin macht keinen Schadensersatz geltend, sondern fordert vielmehr die Zahlung der Miete aufgrund des Abschlusses eines Mietvertrages. Das Fahrzeug stand innerhalb der neun Tage dem Beklagten jederzeit zur Verfügung. Die Klägerin hat hierauf auch im Schreiben vom 21.08.2008 hingewiesen. Wenn der Beklagte sein angemietetes Fahrzeug nicht nutzt, so geht dies nicht zu Lasten der Klägerin.

c)

Darüber hinaus sind die Ansprüche der Klägerin auch nicht verjährt. Ansprüche auf Zahlung der Miete gemäß § 535 Abs. 2 BGB unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Nicht anwendbar ist die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 548 BGB, da der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nur die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache betrifft, nicht aber die Hauptleistungspflicht des Mieters auf Zahlung des Mietzinses.

Aufgrund des Abschlusses des Mietvertrages und der Vereinbarung einer bestimmten bzw. bestimmbaren Mietzeit ist der Beklagte verpflichtet, an die Klägerin unter Berücksichtigung der Teilzahlung in Höhe von 383,45 € einen Betrag in Höhe von 1.037,55 € zu zahlen.

2.)

Mit Schreiben vom 20.09.2006 wurde der Beklagte aufgefordert, den Rechnungsbetrag aus der Rechnung vom 30.08.2006 bis zum 27.09.2006 zu bezahlen, sodass der Klägerin seit dem 28.09.2006 gemäß den §§ 280, 286, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zustehen.

Darüber hinaus stehen der Klägerin 105,02 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu, da die Einschaltung eines Rechtsanwaltes aufgrund der Sach- und Rechtslage im Verzugsfalle erforderlich war. Es ist zwar zutreffend, dass die Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen 0,2 höchstens 20,00 € bezogen auf die entsprechende Gebühr ausmachen und eine Umsatzsteuer aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung der Klägerin nicht geltend gemacht werden kann. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfolgt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr allerdings nicht im Vorfeld des Verfahrens, sondern erst im Kostenfestsetzungsverfahren, sodass sich aus dem Streitwert von 1.421,00 € eine Geschäftsgebühr von 105,00 € ergibt. Zzgl. der Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ergibt sich ein höherer Wert als der von der Klägerin für die Inanspruchnahme des Rechtsanwaltes eingeklagte.

3.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 u. Satz 2, 709 Satz 2 ZPO.

4.)

Der Streitwert wird auf 1.037,55 € festgesetzt.

Richterin